



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Haushaltsausschuss

2011/0268(COD)

25.6.2012

STELLUNGNAHME

des Haushaltsausschusses

für den Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates
(COM(2011)0607 – C7-0327/2011 – 2011/0268(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Jens Geier

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Etwa 23 Millionen Menschen in Europa sind arbeitslos und 30 Millionen von sozialer Ausgrenzung bedroht. Wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Juni 2011 dargelegt, muss der Europäische Sozialfonds (ESF) deshalb bei der Verwirklichung der sozialen und beschäftigungspolitischen Ziele der Strategie Europa 2020 eine wesentliche Rolle einnehmen und als politische Priorität behandelt und dementsprechend finanziert werden.

Der für den ESF vorgesehene Finanzrahmen 2014–2020 wird nicht in dem Vorschlag für eine Verordnung über den Europäischen Sozialfonds genannt, sondern in dem Vorschlag für eine Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen über sämtliche Fonds.¹ Artikel 84 Absatz 3 dieser Verordnung sieht vor, dass dem ESF „mindestens 25 % der Strukturfondsmittel für die weniger entwickelten Regionen, 40 % für Übergangsregionen und 52 % für stärker entwickelte Regionen in jedem Mitgliedstaat“ zugewiesen werden. Werden diese drei Schwellen nicht heruntergesetzt, entsprechen die ESF-Mittel mindestens 84 Mrd. EUR (in konstanten Preisen von 2011), woraus sich für den ESF ein Mindestanteil von 25 % der für die Strukturfonds und den Kohäsionsfonds bereitgestellten Gesamtmittel ergibt (gemäß der Berechnung in der Mitteilung der Kommission „Ein Haushalt für Europa 2020“).² Im Vergleich dazu betragen die Mittelzuweisungen für den ESF im MFR 2007–2013 78 Mrd. EUR zu Preisen von 2011 und entsprachen damit 22 % der verfügbaren Mittel aus dem Kohäsionsfonds und den Strukturfonds. Deshalb sieht der Vorschlag der Kommission für den ESF, sofern er Zustimmung findet, im Vergleich zu der verfügbaren Gesamtmittelausstattung für den Kohäsionsfonds und die Strukturfonds eine relative Erhöhung vor. Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass die Gesamtzuweisungen für den Kohäsionsfonds und die Strukturfonds gemäß den Vorschlägen der Kommission nominal auf dem Stand des Jahres 2013 eingefroren würden. Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt diesen Mindestanteil mit Nachdruck und ist der Auffassung, dass er uneingeschränkt aufrechterhalten werden muss, insbesondere weil er im Vergleich zum derzeitigen MFR eine Neuerung darstellt. Der Verfasser der Stellungnahme weist zudem erneut auf die vom Europäischen Parlament in seiner vorstehend genannten Entschließung zum Ausdruck gebrachte Überzeugung hin, wonach für den nächsten MFR ein Anstieg der Mittel um wenigstens 5 % erforderlich ist, die im aktuellen Programmplanungszeitraum zugewiesenen Beträge für die Kohäsionspolitik im nächsten Planungszeitraum zumindest aufrechterhalten werden sollten und der ESF als politische Priorität finanziert werden muss.

In Artikel 84 Absätze 3 und 5 des Vorschlags für eine Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen sieht die Kommission zudem vor, dem Programm „Nahrungsmittel für benachteiligte Bevölkerungsgruppen“ 2,5 Mrd. EUR zuzuweisen. Diese Mittel würden von den jeweiligen den Mitgliedstaaten zugewiesenen ESF-Mitteln abgezogen. Aufgrund einer fehlenden eigenständigen und angemessenen Rechtsgrundlage für die konkrete Funktionsweise des Programms und in Anbetracht der jüngsten Erklärungen der Kommission bleibt die Zukunft des Programms jedoch unklar.

¹ COM(2011)0615.

² COM(2011)0500.

In der Verordnung über den ESF selbst schlägt die Kommission vor, 20 % der ESF-Mittel für die soziale Eingliederung bereitzustellen und dabei Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit sowie konkreten Initiativen für die Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung besonderes Augenmerk einzuräumen. In stärker entwickelten Regionen konzentrieren die Mitgliedstaaten 80 % der jedem operationellen Programm zugewiesenen ESF-Mittel auf bis zu vier der Investitionsprioritäten, in Übergangsregionen 70 % und in weniger entwickelten Regionen 60 %. Die Umsetzung dieser thematischen Konzentration wird ein Schwerpunkt bei der Verhandlung des gemeinsamen strategischen Rahmens und bei den mit den Mitgliedstaaten auszuhandelnden Partnerschaftsverträgen sein.

Im Hinblick auf die übrigen Bestimmungen mit Auswirkungen auf den Haushalt begrüßt der Verfasser der Stellungnahme die Bemühungen der Kommission um Vereinfachung und insbesondere die vereinfachten Kostenoptionen auf der Grundlage von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen. Der Verfasser der Stellungnahme hebt zudem die Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten bei diesen Bemühungen um Vereinfachung hervor.

Wirtschaftliche Haushaltsführung und Transparenz sind ebenso von grundlegender Bedeutung. Der Verfasser der Stellungnahme schlägt daher vor, stärker auf die Bestimmungen der derzeit erörterten Haushaltsordnung Bezug zu nehmen, und fordert transparentere und objektivere Output- und Ergebnisindikatoren.

Der Verfasser der Stellungnahme betont ferner mit Nachdruck, dass die Abstimmung und die Synergien zwischen dem ESF und anderen Programmen verbessert werden müssen, insbesondere mit Blick auf das vorgeschlagene Programm für sozialen Wandel und Innovation, den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung und das vorgeschlagene Programm „Erasmus für alle“. Konkrete Ziele sind erforderlich, um klar hervorzuheben, welches Programm durch welches Instrument gefördert wird. Der Verfasser der Stellungnahme schlägt insbesondere vor, das Ziel des ESF der „aktiven Eingliederung“ genauer zu bestimmen und die Beziehung zwischen dem ESF und dem Programm für sozialen Wandel und Innovation zu verdeutlichen. Diese beiden Instrumente dienen dazu, die sogenannte soziale Innovation und das europäische Netzwerk für Beschäftigung und Mobilität der Arbeitnehmer (EURES) zu fördern, dies jedoch im Rahmen unterschiedlicher Verwaltungsbestimmungen und damit auf verschiedenen Ebenen. Während EURES vorwiegend im Rahmen des Programms für sozialen Wandel und Innovation finanziert würde, schlägt die Kommission vor, das Leistungsangebot von EURES in Bezug auf die Stellenvermittlung und entsprechende Information, Beratung und Orientierung auf einzelstaatlicher und grenzüberschreitender Ebene zu unterstützen. Vorhaben im Bereich „soziale Innovation“ könnten durch die Europäische Kommission unmittelbar im Rahmen des Unterprogramms Progress des Programms für sozialen Wandel und Innovation gefördert werden und später in größerem Umfang durch ESF-Mittel und die Mitfinanzierung der Mitgliedstaaten weiterentwickelt werden. Zudem könnte die „soziale Innovation“ im Rahmen des Geltungsbereichs des ESF unmittelbar gefördert werden. Gleichermaßen müssen Infrastrukturen im Bereich des lebensbegleitenden Lernens durch den ESF gefördert werden, wohingegen Maßnahmen für lebensbegleitendes Lernen durch das vorgeschlagene Mehrjahresprogramm „Erasmus für alle“ finanziert werden müssen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Entwurf einer legislativen Entschließung Ziffer 1 a (neu)

Entwurf einer legislativen Entschließung

Geänderter Text

1a. verweist auf seine Entschließung vom 8. Juni 2011 zur „Investition in die Zukunft: ein neuer mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) für ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges und inklusives Europa“¹; bekräftigt, dass ausreichende zusätzliche Mittel im nächsten MFR erforderlich sind, um die Union in die Lage zu versetzen, ihre bestehenden politischen Prioritäten und die im Vertrag von Lissabon vorgesehenen neuen Aufgaben zu erfüllen und auf unvorhergesehene Ereignisse zu reagieren; stellt fest, dass selbst bei einer Aufstockung des Volumens der Ressourcen für den nächsten MFR um mindestens 5 % im Vergleich zu 2013 nur ein begrenzter Beitrag zur Verwirklichung der vereinbarten Zielvorgaben und Verpflichtungen der Union sowie des Grundsatzes der Solidarität der Union geleistet werden kann; fordert den Rat auf, sofern er diesen Standpunkt nicht teilt, eindeutig darzulegen, welche seiner politischen Prioritäten oder Vorhaben trotz ihres nachgewiesenen europäischen Mehrwerts vollständig aufgegeben werden könnten;

¹ ***Angenommene Texte,
P7_TA(2011)0266.***

Änderungsantrag 2

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung Ziffer 1 b (neu)

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Geänderter Text

Ib. weist erneut auf seinen insbesondere in seiner EntschlieÙung vom 7. Juni 2011¹ zum Ausdruck gebrachten Standpunkt hin, dass das Programm für die Abgabe von Nahrungsmitteln an Bedürftige in der Union im nächsten mehrjährigen Finanzierungszeitraum fortgeführt werden muss; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die zweckmäßigste Rechtsgrundlage vorzuschlagen; betont jedoch, dass die Ziele des ESF und des Programms für Bedürftige nicht völlig übereinstimmen;

¹ *Angenommene Texte,
P7_TA(2011)0338.*

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Im Rahmen seiner Aufgaben gemäß Artikel 162 des Vertrags sollte der ESF die Beschäftigungsmöglichkeiten verbessern, Bildung und lebenslanges Lernen fördern sowie Maßnahmen zur aktiven Eingliederung entwickeln und somit zum wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt nach Artikel 174 des Vertrags beitragen. In Übereinstimmung mit Artikel 9 des Vertrags sollte der ESF den Erfordernissen im Zusammenhang mit der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, mit der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, mit der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung sowie mit einem

(2) Im Rahmen seiner Aufgaben gemäß Artikel 162 des Vertrags sollte der ESF die Beschäftigungsmöglichkeiten verbessern, ***die Schaffung von nachhaltigen Arbeitsplätzen fördern***, Bildung und lebenslanges Lernen fördern sowie Maßnahmen zur aktiven Eingliederung entwickeln und ***Armut und soziale Ausgrenzung gemäß Artikel 9 des Vertrags bekämpfen*** und somit zum wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt nach Artikel 174 des Vertrags beitragen. In Übereinstimmung mit Artikel 9 des Vertrags sollte der ESF den Erfordernissen im Zusammenhang mit der Förderung eines hohen

hohen Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Gesundheitsschutzes Rechnung tragen.

Beschäftigungsniveaus, mit der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, mit der Bekämpfung der *Armut und der* sozialen Ausgrenzung sowie mit einem hohen Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Gesundheitsschutzes Rechnung tragen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) In seiner EntschlieÙung vom 8. Juni 2011 zur „Investition in die Zukunft: ein neuer mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) für ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges und inklusives Europa“ hat das Europäische Parlament seine Auffassung zum Ausdruck gebracht, dass „eine der großen Herausforderungen, mit denen die Europäische Union konfrontiert ist, darin besteht, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu bewahren, das Wachstum zu stärken und die hohe Arbeitslosigkeit zu bekämpfen“ und dass dabei „eine Schwerpunktsetzung auf angemessen funktionierende Arbeitsmärkte und auf soziale Bedingungen wichtig ist, um die Beschäftigungsleistung zu verbessern, eine menschenwürdige Arbeit zu fördern, die Rechte der Arbeitnehmer und angemessene Arbeitsbedingungen überall in Europa zu gewährleisten und gleichzeitig die Armut zu verringern“;

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) In dieser EntschlieÙung hat das Europäische Parlament ferner „die wesentliche Rolle des Europäischen Sozialfonds (ESF) bei der Verwirklichung der sozialen und beschäftigungspolitischen Ziele der Strategie Europa 2020“ hervorgehoben und seine Ansicht geäuÙert, „dass der ESF als politische Priorität behandelt und dementsprechend finanziert werden sollte“, und sich ferner dafür ausgesprochen, „die Interventionen des ESF stärker strategisch auszurichten und die Mittel für Maßnahmen einzusetzen, die auf die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, die Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt und die Wiedereingliederung, die Bekämpfung von Arbeitslosigkeit, Armut, sozialer Ausgrenzung und jeglicher Form der Diskriminierung abzielen“.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3c) Während des mehrjährigen Finanzrahmens 2007–2013 wurden dem Europäischen Sozialfonds 78 Mrd. EUR zugewiesen (zu Preisen von 2011). In ihrer Mitteilung „Ein Haushalt für Europa 2020“¹ schlägt die Kommission für den mehrjährigen Finanzrahmen 2014–2020 vor, für den ESF einen Mindestanteil von 25 % der Gesamtmittel für die Strukturfonds und den

Kohäsionsfonds (d. h. mindestens 84 Mrd. EUR zu Preisen von 2011) vorzusehen. Das Bestehen zahlreicher arbeitsmarktpolitischer Instrumente ist vom Europäischen Sozialfonds abhängig. Setzen die Mitgliedstaaten ihre Forderungen nach weiteren Einsparungen am Gesamthaushalt der Europäischen Union weiter fort, wird die Zahl der arbeitsmarktpolitischen Instrumente in der gesamten Union abnehmen, wodurch es unmöglich sein wird, die Arbeitslosenquote zu senken.

¹ COM(2011)0500 endg.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Infolge der wirtschaftlichen Globalisierung, des technologischen Wandels, der zunehmenden Alterung der Arbeitskräfte und eines zunehmenden Qualifikationsdefizits und Arbeitskräftemangels ist die Europäische Union mit strukturellen Problemen konfrontiert. Diese sind durch die jüngste Wirtschafts- und Finanzkrise noch verschärft worden, die zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit führte, von der insbesondere junge Menschen und andere Risikogruppen, wie Migranten, betroffen sind. Der ESF sollte darauf abzielen, die Beschäftigung zu fördern und die Mobilität der Arbeitskräfte zu unterstützen, in Bildung, Kompetenzen und lebenslanges Lernen zu investieren, die soziale Eingliederung zu fördern und die Armut zu bekämpfen. Mit Blick auf besser funktionierende Arbeitsmärkte sollte der ESF die transnationale geografische Mobilität der Arbeitskräfte erhöhen. Hierzu sollte er vor allem das Leistungsangebot

Geänderter Text

(4) Infolge der wirtschaftlichen Globalisierung, des technologischen Wandels, der zunehmenden Alterung der Arbeitskräfte und eines zunehmenden Qualifikationsdefizits und Arbeitskräftemangels ist die Europäische Union mit strukturellen **und demografischen** Problemen konfrontiert. Diese sind durch die jüngste Wirtschafts- und Finanzkrise noch verschärft worden, die zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit führte, von der insbesondere junge Menschen und andere Risikogruppen, wie Migranten, betroffen sind. Der ESF sollte darauf abzielen, die Beschäftigung zu fördern, **Arbeitsplätze zu schaffen** und die Mobilität der Arbeitskräfte zu unterstützen, in Bildung, Kompetenzen und lebenslanges Lernen zu investieren, die soziale Eingliederung zu fördern und die Armut zu bekämpfen. Mit Blick auf besser funktionierende Arbeitsmärkte sollte der ESF die transnationale geografische Mobilität der Arbeitskräfte erhöhen. Hierzu

des Europäischen Beschäftigungsnetzes EURES – Stellenvermittlung und entsprechende Information, Beratung und Orientierung auf nationaler und grenzüberschreitender Ebene – unterstützen.

sollte er vor allem das Leistungsangebot des Europäischen Beschäftigungsnetzes EURES – Stellenvermittlung und entsprechende Information, Beratung und Orientierung auf nationaler und grenzüberschreitender Ebene – unterstützen. **Die Kommission sollte die Tätigkeiten von EURES systematisch überwachen und die Ergebnisse veröffentlichen.**

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Gleichzeitig ist unbedingt sicherzustellen, dass die Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren europäischen Unternehmen unterstützt werden und dass die Menschen sich durch geeignete Qualifizierung und durch lebenslanges Lernen an neue Herausforderungen, wie den Übergang zur wissensbasierten Wirtschaft, die digitale Agenda sowie den Umstieg auf eine CO₂-arme und energieeffizientere Wirtschaft, anpassen können. Mit seinen prioritären thematischen Zielen sollte der ESF dazu beitragen, diesen Herausforderungen zu begegnen. Unter Berücksichtigung der Absicht der EU, den Teil des EU-Haushalts, der sich auf die Einbindung der Klimapolitik in andere Politikbereiche bezieht, auf mindestens 20 % zu erhöhen, auch durch Beiträge aus verschiedenen Politikfeldern, sollte der ESF in diesem Kontext die Umstellung der Arbeitskräfte auf grünere Kompetenzen und Arbeitsplätze, vor allem in den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien und nachhaltiger Verkehr, unterstützen.

Geänderter Text

(6) Gleichzeitig ist unbedingt sicherzustellen, dass die Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren europäischen Unternehmen unterstützt werden und dass die Menschen sich durch geeignete Qualifizierung und durch lebenslanges Lernen an **sich ändernde wirtschaftliche und soziale Bedingungen sowie** neue Herausforderungen, wie den Übergang zur wissensbasierten Wirtschaft, die digitale Agenda sowie den Umstieg auf eine CO₂-arme und energieeffizientere Wirtschaft, anpassen können. Mit seinen prioritären thematischen Zielen sollte der ESF dazu beitragen, diesen Herausforderungen zu begegnen. Unter Berücksichtigung der Absicht der EU, den Teil des EU-Haushalts, der sich auf die Einbindung der Klimapolitik in andere Politikbereiche bezieht, auf mindestens 20 % zu erhöhen, auch durch Beiträge aus verschiedenen Politikfeldern, sollte der ESF in diesem Kontext die Umstellung der Arbeitskräfte auf grünere Kompetenzen und Arbeitsplätze, vor allem in den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien und nachhaltiger Verkehr, unterstützen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Der ESF sollte zur Strategie Europa 2020 beitragen, indem er eine stärkere Mittelkonzentration auf die Prioritäten der Europäischen Union gewährleistet. Dank der Zuweisung eines zweckgebundenen Mindestbetrags sollte der ESF vor allem seine Unterstützung für die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und der Armut intensivieren. Je nach Entwicklungsstand der unterstützten Regionen sollten Auswahl und Anzahl der Investitionsprioritäten für die ESF-Finanzhilfen begrenzt werden.

Geänderter Text

(7) Der ESF sollte zur Strategie Europa 2020 beitragen, indem er eine stärkere Mittelkonzentration auf die Prioritäten der Europäischen Union gewährleistet, **und die Mitgliedstaaten bei der Durchführung ihrer nationalen Reformprogramme unterstützen**. Dank der Zuweisung eines zweckgebundenen Mindestbetrags sollte der ESF vor allem seine **aktive** Unterstützung für die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und der Armut intensivieren. Je nach Entwicklungsstand der unterstützten Regionen sollten Auswahl und Anzahl der Investitionsprioritäten für die ESF-Finanzhilfen begrenzt werden.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Um ein genaueres Monitoring und eine bessere Bewertung der Ergebnisse, die durch die ESF-geförderten Maßnahmen auf EU-Ebene erzielt werden, zu gewährleisten, sollte eine Reihe gemeinsamer Output- und Ergebnisindikatoren eingeführt werden.

Geänderter Text

(8) Um ein genaueres Monitoring und eine bessere Bewertung der Ergebnisse, die durch die ESF-geförderten Maßnahmen auf EU-Ebene erzielt werden, zu gewährleisten, sollte eine Reihe gemeinsamer **transparenter und objektiver** Output- und Ergebnisindikatoren eingeführt werden.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) In Anbetracht der Tatsache, dass zur Gewährleistung von Beschäftigung und sozialem Zusammenhalt ein integrierter und ganzheitlicher Ansatz erforderlich ist, sollte der ESF die Schaffung von sektorübergreifenden territorialen Partnerschaften und ihre Programme unterstützen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten sicherstellen, dass die Umsetzung der durch den ESF finanzierten Prioritäten zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Artikel 8 des Vertrags beiträgt. Bewertungen haben gezeigt, wie wichtig es ist, den Genderaspekt durchgängig in den Programmen zu berücksichtigen und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass gezielte Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter durchgeführt werden.

(10) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten sicherstellen, dass die Umsetzung der durch den ESF finanzierten Prioritäten zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Artikel 8 des Vertrags beiträgt. Bewertungen haben gezeigt, wie wichtig es ist, den Genderaspekt durchgängig in den Programmen, ***einschließlich ihrer fristgerechten und konsequenten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Bewertung***, zu berücksichtigen und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass gezielte Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter durchgeführt werden.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) In Anbetracht der Tatsache, dass sich der Anwendungsbereich dieses Programms teilweise mit dem des

Programms für sozialen Wandel und soziale Innovation überschneidet, sollten Maßnahmen ergriffen werden, um einer Doppelfinanzierung der gleichen Vorhaben und Initiativen vorzubeugen. Da sich ferner die auf geteilter Verwaltung beruhenden Tätigkeiten im Rahmen des ESF teilweise mit denen des Programms für sozialen Wandel und soziale Innovation überschneiden, das einer direkten Verwaltung unterliegt, sollten Maßnahmen ergriffen werden, die eine Doppelung oder Doppelfinanzierung von Tätigkeiten unter verschiedenen Arten der Mittelverwaltung verhindern.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12b) Synergien zwischen dem Europäischen Sozialfonds, dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Kohäsionsfonds, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes und dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds sollten ausgeschöpft werden. Darüber hinaus sollten der Europäische Sozialfonds, der Europäische Fonds zur Anpassung an die Globalisierung und das mehrjährige Programm für sozialen Wandel und soziale Innovation in sich schlüssig strukturiert werden, um ihre jeweilige Wirksamkeit zu erhöhen, ihre Koordinierung zu verbessern und Überschneidungen bei der Finanzierung vorzubeugen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Um den Einsatz des ESF zu vereinfachen und das Fehlerrisiko zu senken und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der vom ESF geförderten Vorhaben, ist es angezeigt, Bestimmungen in Ergänzung der Artikel 57 und 58 der Verordnung (EU) Nr. [...] festzulegen.

Geänderter Text

(16) Um den Einsatz des ESF zu vereinfachen und das Fehlerrisiko zu senken und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der vom ESF geförderten Vorhaben, ist es angezeigt, Bestimmungen in Ergänzung der Artikel 57 und 58 der Verordnung (EU) Nr. [...] festzulegen.

Eine verbesserte Ausführung und Qualität der Ausgaben sollten Leitgrundsätze für die Verwirklichung der Zielvorgaben des Programms sein, wobei gleichzeitig ein optimaler Einsatz der Finanzmittel zu gewährleisten ist.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Es ist wichtig, im Hinblick auf das Programm für eine wirtschaftliche Haushaltsführung und möglichst wirksame und nutzerfreundliche Durchführung zu sorgen, wobei gleichzeitig auch die Rechtssicherheit und die Zugänglichkeit des Instruments für alle Beteiligten zu gewährleisten sind. Da die Tätigkeiten im Rahmen des ESF einer geteilten Verwaltung unterliegen, sollten die Mitgliedstaaten davon absehen, zusätzliche Bestimmungen einzuführen, mit denen die Inanspruchnahme von Fonds für die Begünstigten erschwert wird.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16b) Die Anwendung von Pauschalbeträgen und standardisierten Einheitskosten im Sinne von Artikel 116 und Artikel 116a der Haushaltsordnung sollte zu einer Vereinfachung für die Begünstigten führen und den Verwaltungsaufwand für sämtliche ESF-Projektpartner verringern. Mögliche nicht in Anspruch genommene Mittel aus Pauschalfinanzierungen verbleiben bei dem Projektpartner.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17) Die Mitgliedstaaten und Regionen sollten ermutigt werden, den Wirkungsgrad der ESF-Mittel durch Finanzinstrumente zu erhöhen, mit denen **z. B. Studierende**, die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Mobilität der Arbeitskräfte, die soziale Eingliederung und soziales Unternehmertum unterstützt werden.

(17) Die Mitgliedstaaten und Regionen sollten ermutigt werden, den Wirkungsgrad der ESF-Mittel durch Finanzinstrumente zu erhöhen, mit denen **die Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere unter jungen Menschen**, die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Mobilität der Arbeitskräfte, die soziale Eingliederung und soziales Unternehmertum unterstützt werden.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18) Für die Festlegung einer Definition von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen sowie der

(18) Für die Festlegung einer Definition von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen sowie der

entsprechenden Höchstbeträge je nach Art der Vorhaben und für die Festlegung besonderer Regelungen und Bedingungen für politisch begründete Garantien sollte die Befugnis, Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen, der Kommission übertragen werden. Vor allem ist es wichtig, dass die Kommission in der Vorbereitungsphase angemessene Konsultationen, u. a. auf Sachverständigenebene, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und ordnungsgemäß übermittelt werden.

entsprechenden Höchstbeträge je nach Art der Vorhaben **gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Haushaltsordnung** und für die Festlegung besonderer Regelungen und Bedingungen für politisch begründete Garantien sollte die Befugnis, Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen, der Kommission übertragen werden. Vor allem ist es wichtig, dass die Kommission in der Vorbereitungsphase angemessene Konsultationen, u. a. auf Sachverständigenebene, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und ordnungsgemäß übermittelt werden.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Der ESF sollte für die Maßnahmen der Mitgliedstaaten einen tatsächlichen Mehrwert erbringen; deshalb sollte die Zuweisung seiner Mittel nicht automatisch an die makroökonomische Leistung eines Mitgliedstaats geknüpft sein.

Begründung

Die Verhängung zusätzlicher Sanktionen könnte die Probleme von Ländern, die sich bereits in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, noch verschärfen. Die Haushaltsmittel des ESF sollten nicht aufgestockt, sondern darauf konzentriert werden, den Mitgliedstaaten Hilfestellung bei der Schaffung von Wachstum und Beschäftigung zu leisten.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Der ESF kommt den Menschen zugute, auch benachteiligten Gruppen, wie Langzeitarbeitslosen, behinderten Menschen, Migranten, Angehörigen ethnischer Minderheiten, Randgruppen und Menschen, die von sozialer Ausgrenzung betroffen sind. Der ESF leistet auch Unterstützung für Unternehmen, Systeme und Strukturen, um ihre Anpassung an neue Herausforderungen zu erleichtern sowie verantwortungsvolles Verwaltungshandeln und die Durchführung von Reformen insbesondere in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Sozialpolitik zu fördern.

Geänderter Text

3. Der ESF kommt den Menschen zugute, auch benachteiligten Gruppen, wie Langzeitarbeitslosen, **jungen und gering qualifizierten Arbeitnehmern**, behinderten Menschen, Migranten, Angehörigen ethnischer Minderheiten, Randgruppen und Menschen, die von sozialer Ausgrenzung betroffen sind. Der ESF leistet auch Unterstützung für Unternehmen, Systeme und Strukturen, um ihre Anpassung an neue Herausforderungen zu erleichtern sowie verantwortungsvolles Verwaltungshandeln und die Durchführung von Reformen insbesondere in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Sozialpolitik zu fördern.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

(i) Zugang zur Beschäftigung für Arbeitsuchende und Nichterwerbstätige, u. a. durch lokale Beschäftigungsinitiativen, und Förderung der Mobilität der Arbeitskräfte;

Geänderter Text

(i) Zugang zur Beschäftigung **und zu Arbeitsvermittlungsdiensten** für Arbeitsuchende und Nichterwerbstätige, u. a. durch lokale Beschäftigungsinitiativen, und Förderung der Mobilität der Arbeitskräfte;

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer vii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(vii a) Unterstützung der Beschäftigung von Personen, die sich auf dem Arbeitsmarkt in einer benachteiligten

*Lage befinden, insbesondere von
Menschen mit Behinderungen;*

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(iii) Vermittlung von
Schlüsselqualifikationen, insbesondere
von unternehmerischen Fähigkeiten, und
Förderung der Beschäftigungsfähigkeit;*

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) Förderung der sozialen Eingliederung
und Bekämpfung der Armut durch
Maßnahmen, die auf Folgendes abzielen:

(c) Förderung der **aktiven** sozialen
Eingliederung und Bekämpfung der Armut
durch Maßnahmen, die auf Folgendes
abzielen:

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(i) aktive Eingliederung;

(i) aktive Eingliederung **durch:**
– **integrierte Konzepte zur aktiven
Eingliederung – insbesondere um
Beschäftigungsmöglichkeiten zu
verbessern und Vorteile für Menschen im
erwerbsfähigen Alter zu erbringen –, mit
denen ganzheitliche und individuelle
Strategien zur Eingliederung, zur
Schaffung hochwertiger
Beschäftigungsverhältnisse und zur**

Förderung der sozialen Teilhabe unterstützt werden, die Maßnahmen zur Eingliederung und Wiedereingliederung in Gesellschaft und Gemeinschaft umfassen und mit denen zugleich der Zugang zu hochwertigen Dienstleistungen sowie integrative Arbeitsmärkte sichergestellt werden.

– Einbindung eines am Lebenszyklus ausgerichteten Ansatzes, um für eine integrierte Unterstützung zu sorgen, damit die Armut und soziale Ausgrenzung von Kindern und älteren Menschen verringert wird.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

(ii) Eingliederung marginalisierter Bevölkerungsgruppen, **wie etwa der Roma**;

Geänderter Text

(ii) Eingliederung marginalisierter Bevölkerungsgruppen;

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission

(iv) Verbesserung des Zugangs zu erschwinglichen, nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Dienstleistungen, u. a. Dienstleistungen im Bereich der Gesundheitsversorgung und Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse;

Geänderter Text

(iv) Verbesserung des Zugangs zu erschwinglichen, nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Dienstleistungen, u. a. **Arbeitsvermittlungsdiensten, Bildung**, Dienstleistungen im Bereich der Gesundheitsversorgung und Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse;

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 - Absatz 1 Buchstabe c – Ziffer vi

Vorschlag der Kommission

(vi) auf örtlicher Ebene betriebene Strategien für lokale Entwicklung;

Geänderter Text

(vi) auf örtlicher Ebene betriebene Strategien für lokale Entwicklung **gemäß Artikel 28 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen**;

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Strategie und die Maßnahmen, die in den operationellen Programmen beschrieben werden, kohärent sind und gezielt die Probleme aufgreifen, die in den nationalen Reformprogrammen und den einschlägigen Empfehlungen des Rates gemäß Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags aufgezeigt werden, um so zur Erreichung der Kernziele der Strategie Europa 2020 in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Armutsbekämpfung beizutragen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Strategie und die Maßnahmen, die in den operationellen Programmen beschrieben werden, kohärent sind und gezielt die Probleme aufgreifen, die **von ihren Regionen und Gebietskörperschaften festgestellt wurden** und in den nationalen Reformprogrammen und den einschlägigen Empfehlungen des Rates gemäß Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags aufgezeigt werden, um so zur Erreichung der Kernziele der Strategie Europa 2020 in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Armutsbekämpfung beizutragen **und den Auftrag des ESF gemäß Artikel 2 zu erfüllen**.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Mindestens 20 % der insgesamt in jedem Mitgliedstaat zur Verfügung stehenden ESF-Mittel werden für das thematische

Geänderter Text

2. Mindestens 20 % der insgesamt in jedem Mitgliedstaat zur Verfügung stehenden ESF-Mittel werden für das thematische

Ziel „Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut“ nach Artikel 9 Nummer 9 der Verordnung (EU) Nr. [...] bereitgestellt.

Ziel „Förderung der **aktiven** sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut“ nach Artikel 9 Nummer 9 der Verordnung (EU) Nr. [...] bereitgestellt.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Bei der thematischen Konzentration gehen die Mitgliedstaaten wie folgt vor:

Geänderter Text

3. Bei der thematischen Konzentration gehen die Mitgliedstaaten **und die regionalen Gebietskörperschaften** wie folgt vor:

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Bestimmungen über die thematische Konzentration betreffen nicht die Mittel im Rahmen konkreter Prioritätsachsen, welche ausschließlich für innovative oder grenzüberschreitende Maßnahmen vorgesehen sind.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Um eine angemessene Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen an den vom ESF unterstützten Maßnahmen, vor allem in den Bereichen soziale Eingliederung, Gleichstellung der Geschlechter und

Geänderter Text

3. Um eine angemessene Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen an den vom ESF unterstützten Maßnahmen, vor allem in den Bereichen soziale **und sozio-kulturelle** Eingliederung,

Chancengleichheit, sowie ihren Zugang zu diesen zu fördern, sorgen die Verwaltungsbehörden eines operationellen Programms in einer Region nach Artikel 82 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. [...] oder in Mitgliedstaaten, die für eine Unterstützung durch den Kohäsionsfonds in Frage kommen, dafür, dass ein angemessener Betrag der ESF-Mittel für den Aufbau von Kapazitäten der Nichtregierungsorganisationen bereitgestellt wird.

Gleichstellung der Geschlechter und Chancengleichheit, sowie ihren Zugang zu diesen zu fördern, sorgen die Verwaltungsbehörden eines operationellen Programms in einer Region nach Artikel 82 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. [...] oder in Mitgliedstaaten, die für eine Unterstützung durch den Kohäsionsfonds in Frage kommen, dafür, dass ein angemessener Betrag der ESF-Mittel für den Aufbau von Kapazitäten der Nichtregierungsorganisationen bereitgestellt wird.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der ESF **kann** auf örtlicher Ebene betriebene Strategien zur lokalen Entwicklung gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. [...], territoriale Bündnisse und lokale Initiativen in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und soziale Eingliederung sowie integrierte territoriale Investitionen (ITI) gemäß Artikel 99 der genannten Verordnung unterstützen.

Geänderter Text

1. Der ESF **unterstützt** auf örtlicher Ebene betriebene Strategien zur lokalen Entwicklung gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. [...], territoriale Bündnisse und lokale Initiativen, **etwa sozio-kulturelle Initiativen**, in den Bereichen Beschäftigung, **einschließlich der Beschäftigung von Jugendlichen**, Bildung und soziale Eingliederung sowie integrierte territoriale Investitionen (ITI) gemäß Artikel 99 der genannten Verordnung.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. In Ergänzung zu den EFRE-Interventionen nach Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. [EFRE] kann der ESF eine nachhaltige Stadtentwicklung durch Strategien unterstützen, die

Geänderter Text

2. In Ergänzung zu den EFRE-Interventionen nach Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. [EFRE] kann der ESF eine nachhaltige Stadtentwicklung durch Strategien unterstützen, die

integrierte Maßnahmen vorsehen, um den wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Problemen in Stadtteilen von in der Partnerschaftvereinbarung aufgeführten Städten zu begegnen.

integrierte Maßnahmen vorsehen, um den wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Problemen in Stadtteilen von in der Partnerschaftvereinbarung aufgeführten Städten zu begegnen. ***Diese Interventionen sollten im Rahmen der verschiedenen Instrumente und Programme koordiniert werden, damit Überschneidungen bei der Finanzierung vermieden werden.***

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. [...] kann der ESF Maßnahmen und Strategien, die in seinen Interventionsbereich fallen, durch Finanzinstrumente, wie Instrumente der Risikoteilung, Eigenkapitalinstrumente und Schuldtitel, Garantiefonds, Holdingfonds **und** Kreditfonds, unterstützen.

Geänderter Text

1. Gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. [...] kann der ESF Maßnahmen und Strategien, die in seinen Interventionsbereich fallen, durch Finanzinstrumente, wie Instrumente der Risikoteilung, Eigenkapitalinstrumente und Schuldtitel, Garantiefonds, Holdingfonds, Kreditfonds **sowie Mikrokredite und Mikrofinanzierungsinstrumente**, unterstützen.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der ESF kann eingesetzt werden, um öffentlichen und privaten Stellen auf nationaler und **regionaler** Ebene, die Maßnahmen und Strategien im ESF-Interventionsbereich und im Rahmen des operationellen Programms umsetzen, den Zugang zu den Kapitalmärkten durch „politische ESF-Garantien“, die der Zustimmung der Kommission bedürfen, zu

Geänderter Text

Der ESF kann eingesetzt werden, um öffentlichen und privaten Stellen auf nationaler, **regionaler** und **lokaler** Ebene, die Maßnahmen, **insbesondere Mikrokredite** und **Mikrofinanzierungsinstrumente**, und Strategien im ESF-Interventionsbereich und im Rahmen des operationellen Programms umsetzen, den Zugang zu den Kapitalmärkten durch „politische ESF-

erleichtern.

Garantien“, die der Zustimmung der
Kommission bedürfen, zu erleichtern.

VERFAHREN

Titel	Der Europäische Sozialfonds und die Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0607 – C7-0327/2011 – 2011/0268(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 25.10.2011
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 25.10.2011
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Jens Geier 6.2.2012
Datum der Annahme	20.6.2012
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 28 -: 4 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Richard Ashworth, Reimer Böge, Zuzana Brzobohatá, Andrea Cozzolino, James Elles, Eider Gardiazábal Rubial, Jens Geier, Ivars Godmanis, Ingeborg Gräßle, Lucas Hartong, Jutta Haug, Monika Hohlmeier, Sidonia Elżbieta Jędrzejewska, Ivailo Kalfin, Sergej Kozlík, Jan Kozłowski, Giovanni La Via, Barbara Matera, Claudio Morganti, Juan Andrés Naranjo Escobar, Nadezhda Neynsky, Dominique Riquet, Alda Sousa, László Surján, Helga Trüpel, Angelika Werthmann
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Jürgen Klute, Jan Mulder, María Muñiz De Urquiza, Paul Rübig, Peter Šťastný, Theodor Dumitru Stolojan